



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bearbeiter/in: Sabine Haider
Tel.: (0316) 877-3101
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1212/2012-20 Bezug: BMG-74100/0026- Graz, am 03.09.2012
II/B/10/2012

Ggst.: Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes; Begutachtungsverfahren, Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. August 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Ad § 4 Abs. 1:

Der Begriff „vermeidbare“ Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst deckt sich nicht mit dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 TSchG (*Es ist verboten, einem Tier **ungerechtfertigt** Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen*).

In den Strafbestimmungen des § 38 Abs. 1 TSchG ist weder der Begriff „vermeidbar“ noch der Begriff „ungerechtfertigt“ angeführt.

Ad § 6:

Zur Prüfung ausgearbeiteter Leitfäden gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 1099/2009 durch den Vollzugsbeirat gemäß § 42a TSchG ist anzumerken, dass auch eine Prüfung durch den Tierschutzrat gemäß § 42 TSchG wünschenswert wäre.

Ad § 8 Abs. 3:

Die Programme für die Schulungen, die Inhalte und die Modalitäten der Prüfungen gemäß Art. 21 Abs. 1 lit.c der VO (EG) Nr. 1099/2009 sind von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für

Gesundheit und dem Vollzugsbeirat gemäß § 42a TSchG zu genehmigen. Auch hier wäre es wünschenswert, dass der Tierschutzrat gemäß § 42 in das Genehmigungsverfahren mit einbezogen wird.

Ad § 9:

Der befristete oder dauerhafte Entzug des Sachkundenachweises von der Behörde, u.a. auf Grund des Verstoßes gegen nationale tierschutzrechtliche Bestimmungen, ist nicht klar formuliert.

Hier wäre eine Definition in Analogie zu § 39 Abs. 1 TSchG wünschenswert, nämlich das Einbeziehen einer Verurteilung durch das Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal bzw. wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.